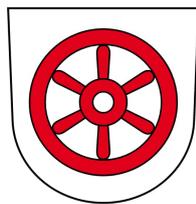


Gemeindeverwaltungsverband

Osterburken

Neckar-Odenwald-Kreis



Osterburken



Ravenstein



Rosenberg

Flächennutzungsplan

Änderung der 2. Fortschreibung -
Teilfortschreibung Windkraft

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 29.04.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Übergeordnete Zielvorgaben und Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	2
4.	Übergeordnete Planungen	2
4.1	Vorgaben der Raumordnung	2
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Einflussfaktoren auf die Abstandsmessung	5
4.4	Schutzgebiete	8
4.5	Windleistungsdichte	9
5.	Umfang der Flächennutzungsplanänderung	9
6.	Auswirkungen der Planung	9
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	9
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
6.4	Immissionen	10
7.	Angaben zur Planverwirklichung	11
7.1	Zeitplan	11

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Übergeordnete Zielvorgaben und Planerfordernis

Gemäß den Bestimmungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg hat die Verband Region Rhein-Neckar die Aufgabe, bis zum Jahr 2025 etwa 1,8 % der Fläche der Region als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Regionalplan auszuweisen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes muss diese Ausweisung bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein. Gelingt diese Ausweisung, sind Windkraftanlagen nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten zulässig, die allerdings auf kommunaler Ebene durch Flächenausweisungen (z.B. durch Sonderbauflächen für Windenergie) ergänzt werden können.

Falls die Ausweisung der Vorranggebiete nicht erfolgreich ist, wird es keine planerische Steuerung mehr geben. Gemäß § 249 (7) des Baugesetzbuchs (BauGB) sind dann Windkraftanlagen spätestens ab dem 31. Dezember 2027 in der gesamten Region auf Grundlage von § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen zulässig. Ab diesem Zeitpunkt treten auch alle geltenden Flächennutzungspläne zur Regulierung der Windkraftnutzung außer Kraft.

Durch die noch wirksame 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) besteht aktuell noch eine Ausschlusswirkung im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes. Momentan ist die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auf Gemarkung der Stadt Osterburken beabsichtigt. Da drei der vier geplanten Standorte außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans liegen und damit die Ausschlusswirkung greift, ist die Änderung des gültigen Flächennutzungsplans erforderlich. Hierbei soll die bestehende Konzentrationszone im Umfang von rund 110 ha südlich angrenzend an die bestehende Konzentrationszone „Metzgersbusch“ erweitert werden.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeindeverwaltungsverband Osterburken möchte die Steuerungsmöglichkeit nutzen und durch die Ergänzung der bestehenden Konzentrationszone die Windenergie fördern und auf städtebaulich konfliktarme und umweltverträgliche Standorte lenken.

Die Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone „Metzgersbusch“ dient der Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung sowie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich rund 1,5 km nordwestlich der Kernstadt Osterburken sowie 1,5 km südöstlich des Stadtteils Schlierstadt.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt ist.



Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 01.12.2023)

3.2 Bestandssituation

Der Änderungsbereich befindet sich überwiegend in Waldflächen, aber auch landwirtschaftliche Flächen befinden sich ebenfalls im Erweiterungsbereich. Der Änderungsbereich ist über das bestehende Wegenetz erschlossen.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Bereits der Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg sieht in der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und der Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Ziele, um den Verbrauch fossiler Energieträger und die dadurch bedingte Produktion von Treibhausgasen zu reduzieren (vgl. dazu Kapitel 4.2.5 G im Landesentwicklungsplan).

Die „Änderung des Flächennutzungsplans – Windkraft“ entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes und unterstützt die geforderte Stärkung der regenerativen Energien am Strom-Mix.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

„Mit der Regionalen Planungsoffensive des Landes Baden-Württemberg, die am 17.03.2022 von der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen [...] und den Verbandsvorsitzenden der zwölf Regionalverbände gestartet wurde, ist für die Ausweisung der Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien auf Ebene der Regionalplanung ein klares Ziel formuliert worden: Jeder Regionalverband in Baden-Württemberg soll 2 % seiner jeweiligen Regionsfläche planerisch für die Erzeugung von Windenergie und Solarenergie sichern. Diese Sicherung erfolgt in der Praxis durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den jeweiligen Teilregionalplänen „Freiflächen-Photovoltaik“ und „Windenergie“. Der bestehende Teilregionalplan „Windenergie“ wird zu diesem Zweck fortgeschrieben. Bis September 2025 sollen diese Teilregionalpläne von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen werden.“ (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

„Anhand von Kriterienkatalogen werden die Flächenkulissen in einer fünfstufigen Planungsmethodik ermittelt. [...] Die Offenlage ist für das erste Quartal 2024 geplant.“ (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

In der Raumnutzungskarte befinden sich der Änderungsbereich in einem „Regionalen Grünzug (Z)“ und teilweise in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)“ sowie teilweise in einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)“.

Die Aufnahme der Fläche der Konzentrationszonen-Erweiterung in die aktuelle Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ wird beantragt.

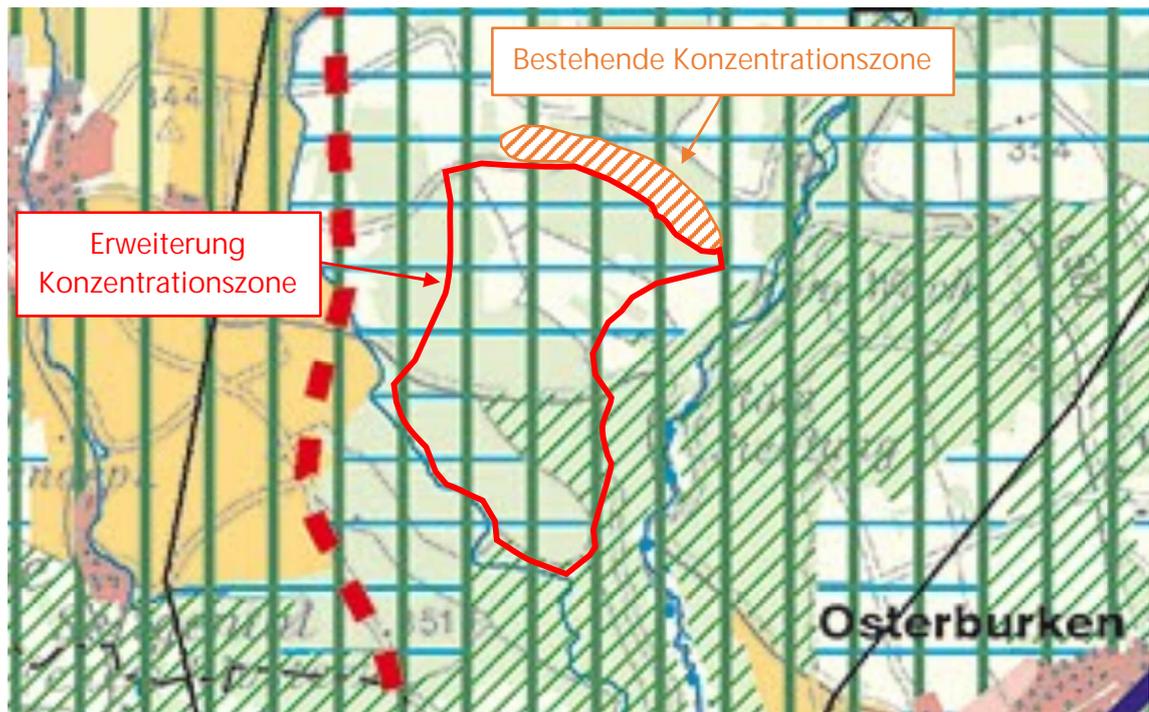


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands der Stadt Osterburken, der Stadt Ravenstein und der Gemeinde Rosenberg als Waldfläche bzw. als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Mit der rechtswirksamen 2. Fortschreibung wurden im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen ausgewiesen und eine Ausschlusswirkung für das restliche Verbandsgebiet erzielt.

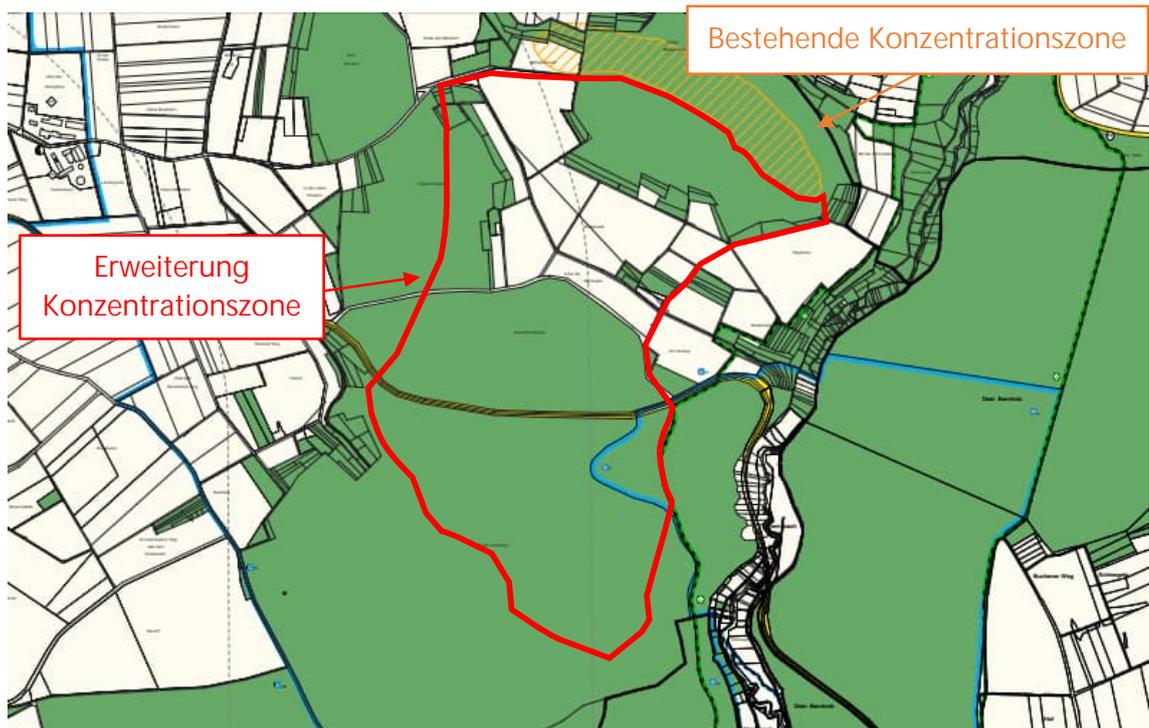


Abb. 3: Auszug aus dem digitalisierten Flächennutzungsplan

4.3 Einflussfaktoren auf die Abstandsmessung

Zur pauschalisierten planerischen Abstandsbemessung zu schutzbedürftigen Siedlungsnutzungen und Infrastrukturen spielen folgende grundsätzliche Aspekte eine wichtige Rolle.

Schallemissionen

Der Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt Schallemissionen, die hauptsächlich aus den sich im Wind drehenden Rotorblättern resultieren. Durch die Weiterentwicklung der Windenergieanlagen hin zu größeren Anlagen und Rotorblättern hat sich die Drehzahl der Rotoren immer weiter verringert. Dadurch vermitteln die Anlagen nicht nur einen ruhigeren Lauf, sondern emittieren trotz Leistungssteigerung auch weniger Schall. Des Weiteren gibt es bei drehzahlvariablen Anlagen die Möglichkeit, die Anlage zu lärmsensiblen Zeiten durch Verringerung der Drehgeschwindigkeit in einen schallreduzierenden Betriebszustand zu bringen, was aber zu Einbußen im Ertrag und damit zu einer niedrigeren Wirtschaftlichkeit der Anlagen führt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist das Immissionsschutzrecht und dabei insbesondere die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) zu beachten. Diese legt zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gebietsspezifische und tageszeitabhängige Grenzwerte für die Schallbelastung fest, die von technischen Anlagen eingehalten werden müssen. Dabei werden die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß dem Schutzanspruch der Nachbarschaft gestaffelt, wobei im Falle einer Wohnnutzung für die vorliegende Planung der nächtlich einzuhaltende strengere Richtwert entscheidend ist. Für weitere Nutzungen können zudem aus städtebaulichen Überlegungen heraus Orientierungswerte aus der

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) entnommen werden.

Die Lärmproblematik ist der maßgebende Faktor für die Abstandsbemessung zu bewohnten Siedlungsbereichen und findet sowohl aus immissionsschutzrechtlichen Gründen als auch bei der Wahl von darüber hinaus gehenden Vorsorgeabständen entsprechend Beachtung.

Optische Bedrängungswirkung

Neben den immissionsschutzrechtlichen Aspekten kann die Bedrängungswirkung von Windenergieanlagen für die Abstandsbemessung zu bewohnten Siedlungsbereichen relevant sein. Die Errichtung einer Windenergieanlage kann aufgrund ihrer Höhe von mittlerweile über 200 m und der sich drehenden Rotoren eine unangemessene optisch bedrängende Wirkung auf die bewohnte Nachbarschaft entfalten und somit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sogenannter „unbenannter Belang“ verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

Die Rechtsprechung hat wiederholt folgende grobe Richtwerte zu einer ersten planerischen Beurteilung herausgearbeitet. So folgert das OVG NRW in seinem Urteil vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) wie folgt:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Über diese Annäherungswerte hinaus muss jedoch auch der Einzelfall betrachtet werden. So ist z.B. der Blickwinkel auf die Anlage von Relevanz, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Von Belang kann im Weiteren die topographische Situation sein. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten, der das Entstehen einer optischen Bedrängungswirkung unterbindet.

Der optischen Bedrängungswirkung kommt in der Planungspraxis aufgrund der in der Regel höheren immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände meist keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Schattenwurf

Beim Schattenwurf von Windenergieanlagen ist vor allem der periodisch auftretende, bewegte Schattenwurf von Bedeutung, der bei niedrigem Sonnenstand durch den rotierenden Rotor auf ein Wohngebäude fallen kann und so zu einer Beeinträchtigung führt. Dieser Hell-Dunkel-Wechsel wird auch als Stroboskopeffekt bezeichnet.

Für die Bewertung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf existieren keine gesetzlichen Immissionsgrenzwerte, allerdings ist der von Windenergieanlagen erzeugte periodische Schattenwurf rechtlich als „ähnliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz zu werten. Entsprechend den vom Arbeitskreis Lichtimmission des Länderausschusses für Immissionsschutz erarbeiteten „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ gilt eine Belästigung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer am Immissionsort unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden im Jahr (theoretischer Wert, entspricht 8 Stunden tatsächlichem Schattenschlag im Jahr) und 30 Minuten am Tag beträgt.

Der notwendige Abstand zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Schattenwurf ist sehr stark abhängig von Anlagenhöhe und Himmelsrichtung. Eignungsflächen westlich und östlich von Siedlungsgebieten können bezüglich des Schattenwurfs nicht denen in südlicher und erst recht nicht denen in nördlicher Richtung gleichgesetzt werden.

Zudem können durch zeitweiliges Abschalten von Anlagen durch eine Abschaltautomatik Probleme mit Schattenwurf gelöst werden.

Eisabwurf

Auf den Rotorblättern von Windenergieanlagen können sich bei ungünstigen Wetterlagen (hohe Luftfeuchtigkeit, Nebel oder Regen) und Temperaturen um / unter dem Gefrierpunkt Eisschichten bilden. Durch das Rotieren der Rotorblätter besteht dann die Möglichkeit von Eisabwurf, was eine Gefahr im näheren Umfeld darstellen kann.

Diesem Umstand kann jedoch durch die Beheizung der Rotorblätter oder durch eine witterungsabhängige Abschaltautomatik technisch begegnet werden. Folglich wird das Gefährdungspotential durch Eisabwurf heute als geringfügig und vermeidbar angesehen und spielt in der Planungspraxis auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine untergeordnete Rolle.

4.4 Schutzgebiete

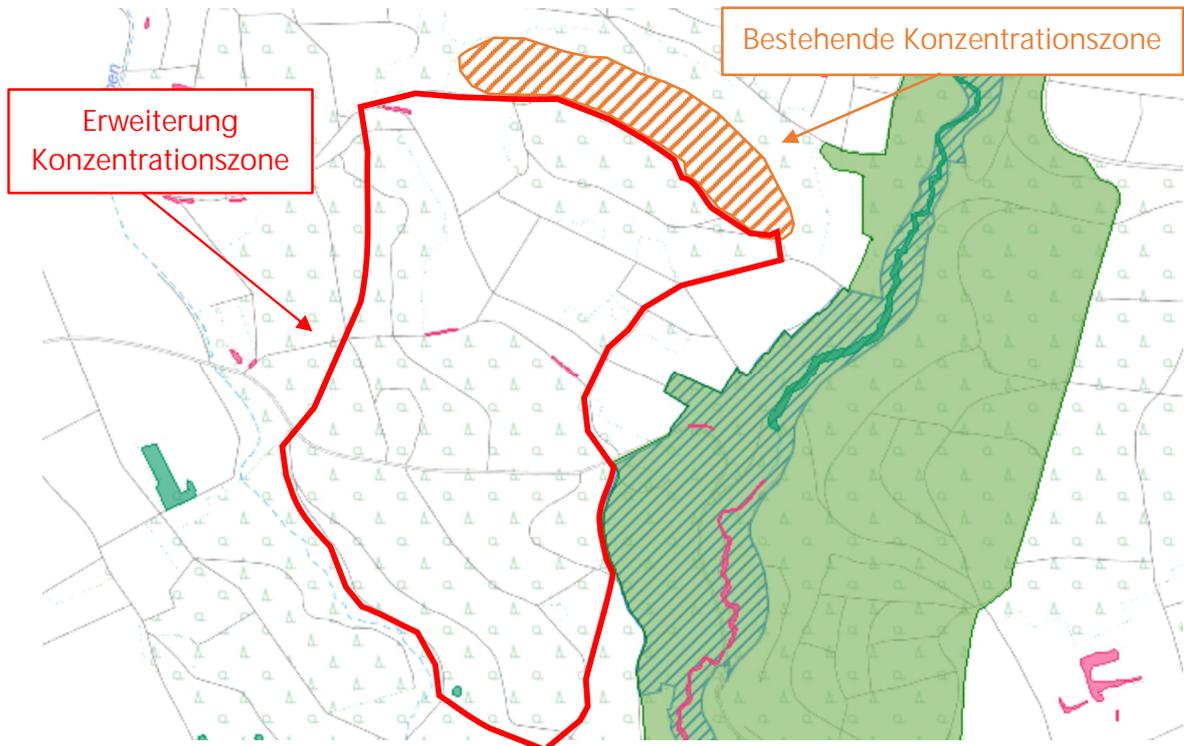


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rinschbachtal“

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Rinschbachtal“. Im Süden befindet sich der Änderungsbereich etwa 280 m westlich des Landschaftsschutzgebietes. Im Norden liegt der Änderungsbereich westlich in etwa 275 m Entfernung.

FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“

Das FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ befindet sich westlich in etwa 275 m Entfernung.

Biotope

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich folgende Offenlandbiotopkartierungen:

- Schlehenhecke II am Buchhalteweg südöstlich Schlierstadt
- Feldhecke am Buchhalteweg südöstlich von Schlierstadt
- Feldhecke östlich von Schlierstadt II

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich folgende Waldbiotopkartierungen:

- Dolinen NO Zimmern

Wasserschutzgebiet „Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken“

Der Änderungsbereich liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Barnholzquellen Adelsheim und Talbrunnen Osterburken“ (20.10.1988). Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.

4.5 Windleistungsdichte

Die Konzentrationszone weist gemäß dem Windatlas überwiegend eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190 bis 250 W/m² sowie von 250 bis 310 W/m² auf. Die aktuell geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Bereich von 190 bis 250 W/m².

5. Umfang der Flächennutzungsplanänderung

Die bereits im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken dargestellt Konzentrationszone „Metzgersbusch“ mit einem Flächenumfang von ca. 12 ha im Dreieck zwischen Osterburken, Schlierstadt und Bofsheim wird um ca. 110 ha erweitert. Der Erweiterungsbereich erstreckt sich entsprechend in Richtung Südwesten

Die derzeitige Vorhabensplanung sieht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m (Mast plus Rotorradius) vor. Die Nabenhöhe beträgt 162 m. Der Rotordurchmesser beträgt 175 m.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Windenergieanlagen tragen erheblich zum Klimaschutz bei, indem sie saubere und erneuerbare Energie erzeugen, Treibhausgasemissionen reduzieren, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und die Energieeffizienz verbessern. Die Planung dient damit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

6.4 Immissionen

Die notwendigen Schutzabstände zu den Siedlungsbereichen lassen sich im Wesentlichen aus dem Aspekt des Immissionsschutzes ableiten (vgl. Kapitel 4.3).

Schallimmissionen

In verschiedenen Studien wurden typisierend lärmschutzrelevante Mindestabstände für Windenergieanlagen ermittelt, differenziert nach Anzahl, räumlicher Anlagenkonstellation und Anlagentyp. Dabei wurden derzeit gängige Anlagen verwendet. Die Abstände wurden dabei flächig ohne Berücksichtigung des Geländereiefs und der Windrichtung projiziert. Im Ergebnis zeigt sich, dass beim emissionsärmeren Typ der Mindestabstand zu Allgemeinen Wohngebieten rechnerisch bei etwa 648 m und für einen emissionsintensiveren Typ bei etwa 834 m liegt. Die Abstände zu Mischgebieten, die auch für Wohnnutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt werden, liegen rechnerisch bei 414 m bzw. 571 m.

Die Planung für die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone „Metzgersbusch“ berücksichtigt deutlich größere Abstände zu den Siedlungsbereichen. Die Erweiterungsfläche der Konzentrationszone „Metzgersbusch“ befindet sich ca. 1.400 m von den Siedlungsbereichen von Schlierstadt und Osterburken entfernt. Die bestehende Konzentrationszone „Metzgerbusch“ weist Abstände von über 1.600 m zum Siedlungsbereich von Bofsheim auf. Zum in westlicher Richtung befindlichen Aussiedlerhof von Schlierstadt wird ein Abstand von 1.000 m zur Erweiterung der Konzentrationszone eingehalten.

Die Erweiterung der Konzentrationszone „Metzgersbusch“ hält einen Abstand von mindestens 1.400 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Durch die großen Siedlungsabstände sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu erwarten.

Optische Bedrängungswirkung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine optische Bedrängungswirkung ist aufgrund der großen Abstände von 1.000 m bzw. 1.600 m zu den Siedlungsbereichen nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Die geplante Erweiterung der Konzentrationszone befindet sich im Dreieck zwischen Osterburken, Schlierstadt und Bofsheim. Durch den Abstand von mindestens 1.000 m bis 1.600 m zu den Siedlungsbereichen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Osterburken, den ...

DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de